

179

170

12
7

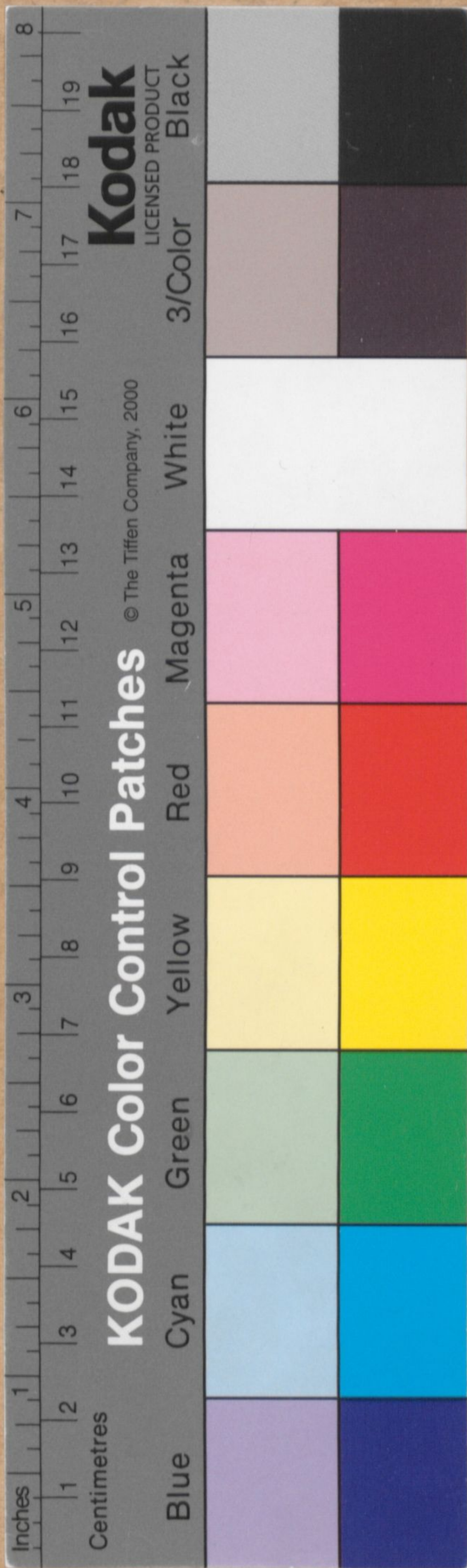


Wir **F**riderich Wilhelm / von Gottes

Wir **F**riderich Wilhelm / von Gottes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow / &c. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen vom Dom-Capitul / Prälaten / Grafen / Herren / der Ritterschafft / Haupt-Ampt- und Gleits-Leuten / Befehlshabern / Bürgermeistern und Rätthen in denen Städten / Richtern / Schultheissen und Gemeinden in Flecken und Dörffern / und ins gemein sämptlichen Einwohnern und Schutzverwandten / sowohl Unsers Herzogthumbs Magdeburg / als denen in der Graffschafft Mansfeldt Unserer Magdeburgischen Hohenheit / nebst Entbietung Unsers Grusses / hiermit zu wissen: Demnach Wir nötig finden / das wegen außführung des Kornes auf der Elbe und sonst / Unser Herzogthumb Magdeburg und was unter dessen Hohenheit gehörig / auf einige Zeit / und biß zu Unserer ferneren Verordnung geschlossen werde; Als befehlen Wir hierdurch Männiglich / daß sich niemand / er sey auch wer er wolle / bey Vermeidung empfindlicher Bestrafung / aus besagtem Unserm Herzogthumb und der Graffschafft Mansfeldt / weder zu Wasser noch zu Lande / das Korn zuverführen / oder denein Aufkauffern zur außführung abfolgen zu lassen sich unterstehen / sondern damit / biß zu Unserer ferneren gnädigsten Verordnung / inne halten solle: Inmaßen dann insonderheit die Gerichts-Herren / Beambte und Gleits-Einnehmer an denen Gräng-Orthen und Pässen / daß das Korn nicht außser Landes verführet / oder iemand darzu abgefolget und durch passiret werde / fleißige Aufsicht zu haben / krafft dieses ernstlichen anermahnet und zugleich befehliget seyn sollen / die darwieder handelnde Personen mit dem auf Schiffen oder Wagen geladenen Getreidige anzuhalten und an Unsere Magdeburgische Regierung / zu weiterer Verfügung / schleunigen Bericht zu erstatten. Vornach sich ein ieder / den es betrifft / zu achten / auch vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird. Es geschicht daran Unser gnädigster / doch ernster Wille und Meinung; Und des zu Urkunde haben Wir das in Unser Herzogthumb Magdeburg verordnete Regierungs-Secret hierunter aufdrucken lassen. Geschehen und geben zu Halle / den 31. May Anno 1684.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines across the page.

179 170



12
7